



Novelle des Einkommensteuergesetzes

Am 03.07.2009 hat der Präsident der Tschechischen Republik eine durch das Finanzministerium vorbereitete Novelle des Gesetzes Nr. 586/1992 Slg. über die Einkommensteuer, in der Fassung späterer Vorschriften (nachfolgend das „EstG“), unterzeichnet. Die Novelle wurde in der Gesetzessammlung unter Nr. 216/2009 Slg. veröffentlicht und trat am 20.07.2009 in Kraft. Das Gesetz novelliert das EstG insbesondere in folgenden Bereichen:

Abschreibung des Anlagevermögens

Finanzleasing

Ausbildung der Arbeitnehmer

Abschreibung des Anlagevermögens

Die erwähnte Novelle des EstG bringt eine neue Abschreibungsmöglichkeit. Der neu eingefügte § 30a EstG definiert den Begriff der außerordentlichen Abschreibungen und die Art und Weise deren Einbeziehung in die Einkommensteuergrundlage. Die außerordentlichen Abschreibungen kann lediglich der erste Eigentümer geltend machen. Die außerordentlichen Abschreibungen betreffen nur das Vermögen, das folgende Kriterien kumulativ erfüllt:

es handelt sich um Anlagevermögen,

das Vermögen befindet sich in der 1. oder 2. Abschreibungsgruppe,

das Vermögen wurde vom 1. Januar 2009 bis zum 30. Juni 2010 angeschafft.

Gemäß § 30a EstG kann der Steuerpflichtige, der erster Eigentümer des in der Abschreibungsgruppe 1 gemäß der Anlage Nr. 1 des EstG befindlichen Anlagevermögens ist, dieses Vermögen gleichmäßig ohne Unterbrechung bis zu 100% des Anschaffungspreises innerhalb von 12 Monaten abschreiben. Das in der Abschreibungsgruppe 2 befindliche Anlagevermögen kann der Steuerpflichtige, der dessen Ersteigentümer ist, gemäß Anlage Nr. 1 des EstG ohne Unterbrechung bis zu 100 % des Anschaffungspreises innerhalb von 24 Monaten abschreiben, wobei er für die ersten 12 Monate die Abschreibungen gleichmäßig bis zu 60 % des Anschaffungspreises des Anlagevermögens und für die unmittelbar darauf folgenden 12 Monate gleichmäßig die Abschreibungen bis zu 40 % des Anschaffungspreises des Anlagevermögens geltend macht. Die außerordentlichen Abschreibungen kann man jedoch nicht bei dem gemäß § 30 Abs. 4 und 5 EstG abbeschriebenen Anlagevermögen (z.B. Muster, Formen, Modelle, Schablonen) geltend machen.

Im Gegensatz zu den anderen durch das EstG festgelegten Abschreibungsmethoden werden die außerordentlichen Abschreibungen mit einer Genauigkeit von ganzen Monaten ermittelt. Der Steuerpflichtige hat die Abschreibungen beginnend mit dem Monat, der auf den Tag folgt, in dem die Bedingungen für die Abschreibungen erfüllt wurden, geltend zu machen. Bei der Eröffnung oder Beendigung der Abschreibungen während des Besteuerungszeitraums kann man die Abschreibungen lediglich in solcher



Höhe geltend machen, die für diesen Zeitraum anfallen. Die Abschreibungen werden auf ganze Kronen nach oben abgerundet.

Die technische Aufwertung des Anlagevermögens, bei dem die Abschreibungen im Einklang mit § 30a EstG festgelegt sind, erhöht nicht dessen Anschaffungspreis. Die beendete technische Aufwertung wird in solche Abschreibungsgruppe eingefügt, in der sich das Anlagevermögen befindet, dessen technische Aufwertung vorgenommen wurde, und wird als Anlagevermögen gemäß § 26 bis 30 und § 31 bis 33 EstG abgeschrieben.

Die neue Bestimmung von § 30a EstG trat in Kraft am Tage dessen Veröffentlichung, d.h. am 20. Juli 2009.

Finanzleasing bei neu angeschafftem Vermögen

Durch das Gesetz Nr. 216/2009 Slg. wurden die Bestimmungen des EstG novelliert, die die steuerliche Anerkennungsfähigkeit im Falle des Finanzleasings betreffen. Die Miete bei der Finanzvermietung mit nachträglichem Kauf des angemieteten Anlagevermögens, das aufgrund der außerordentlichen Abschreibungen des bereits erwähnten § 30a abgeschrieben wird, wird unter den Bedingungen von § 24 Abs. 15 EstG als Ausgabe (Kosten) anerkannt:

die Mietdauer dauert bei dem durch den Eigentümer (Vermieter) gemäß § 30a Abs. 1 abgeschrieben Anlagevermögen (Vermögen in der 1. Abschreibungsgruppe) mindestens 12 Monate und beim Anlagevermögen, das gemäß § 30a Abs. 2 (Vermögen in der 2. Abschreibungsgruppe) abgeschrieben wird, beträgt die Mietdauer mindestens 24 Monate; die Mietdauer beginnt ab dem Tage, an dem die Sache dem Mieter in dem Zustand übergeben wurde, der der üblichen Nutzung entspricht,

auf die Beendigung der Mietdauer folgt unmittelbar die Übertragung der Eigentumsrechte am Mietgegenstand zwischen dem Eigentümer (Vermieter) und dem Mieter, und

nach der Beendigung der Finanzvermietung mit nachträglichem Kauf des angemieteten Anlagevermögens bezieht der im § 2 genannte Steuerpflichtige das gekaufte Vermögen in sein Geschäftsvermögen ein.

Die Bestimmung von § 24 Abs. 15 des Gesetzes Nr. 586/1992 Slg., in der ab dem Tage des Inkrafttretens des Gesetzes Nr. 216/2009 Sb. wirksamen Fassung wird auf das Vermögen angewandt, das Gegenstand des Vertrags über die Finanzvermietung mit nachträglichem Kauf des angemieteten Anlagevermögens ist, geschlossen ab dem Tage des Wirksamwerdens dieses Gesetzes (d.h. am 20.07.2009) bis zum 30.06.2010 und das in diesem Zeitraum dem Mieter in dem zur üblichen Nutzung geeigneten Zustand überlassen wird. Die Bestimmung von § 24 Abs. 15 kann man jedoch nicht auf die Nachträge zu Verträgen über die Finanzvermietung mit nachträglichem Kauf des angemieteten Anlagevermögens, die bis zum Tage des Wirksamwerdens des Gesetzes Nr. 216/2009 Slg. geschlossen wurden, anwenden.

Im Zusammenhang mit der vorgenannten Novelle des EstG ist eine ältere Novelle des EstG zu erwähnen, die durch das Gesetz Nr. 87/2009 Slg. durchgeführt wurde. Diese führte mit Wirksamkeit zum 01.04.2009 Änderungen in der Dauer der Leasingverträge, die sich auf die Vermietung des beweglichen Vermögens beziehen, ein. In der Bestimmung von § 24 Abs. 4 Buchst. a) EstG wurde verankert, dass die Mindestdauer der Leasingverträge über das bewegliche Anlagevermögen mindestens solche Dauer betragen muss, während der das oben genannte Vermögen gemäß § 30 Abs. 1 EstG abgeschrieben wird. In



der nachfolgenden Übersicht ist der Vergleich der Mindestdauer des Finanzleasings (in Monaten) im Einklang mit der früheren und gegenwärtigen Regelung gemäß den einzelnen Abschreibungsgruppen angeführt, die diese Änderungen betreffen:

Abschreibungsgruppe	bis zum 31. 03. 2009	seit 01. 04. 2009	seit 20. 07. 2009
1.	36	36	12
2.	60	54	24
3.	120	114	114

Ausbildung der Arbeitnehmer

Durch das Gesetzes Nr. 216/2009 Slg. wurden ebenfalls die Bestimmungen über die Besteuerung und die steuerliche Anerkennungsfähigkeit der Ausgaben im Zusammenhang mit der Ausbildung der Arbeitnehmer geändert. Gemäß dem neuen Wortlaut von § 6 Abs. 9 Buchst. a) EstG über die Befreiung von der Einkommensteuer bei der Fachentwicklung der Arbeitnehmer werden von der Einkommensteuer natürlicher Personen „Sachleistungen befreit, die durch den Arbeitgeber zur Fachentwicklung der Arbeitnehmer im Zusammenhang mit dem Tätigkeitsgegenstand des Arbeitgebers aufgewendet werden oder Sachleistungen, die durch den Arbeitgeber für die Requalifikation der Arbeitnehmer gemäß einer anderen Rechtsvorschrift, die die Beschäftigung regelt, aufgewendet werden; diese Befreiung bezieht sich nicht auch die Einnahmen der Arbeitnehmer in diesem Zusammenhang, wie der Lohn, der Gehalt, die Vergütung oder der Ersatz für entgangene Einnahmen wie auch sonstige Finanzbezüge, die in diesem Zusammenhang den Arbeitnehmern gewährt werden, sind“.

Gleichzeitig wurde der § 24 Abs. 2 Buchst. j) Punkt 3 des Einkommensteuergesetzes novelliert, nach dem für steuerlich anererkennungsfähige Ausgaben ebenfalls solche Angaben gehalten werden, die durch den Arbeitgeber für „den Betrieb eigener Ausbildungsanlagen aufgewendet werden oder Ausgaben (Kosten) im Zusammenhang mit der Fachentwicklung der Arbeitnehmer gemäß einer anderen Rechtsvorschrift und im Zusammenhang mit der Requalifikation der Arbeitnehmer gemäß einer anderen Rechtsvorschrift, die die Beschäftigung regelt, soweit sie mit dem Tätigkeitsgegenstand des Arbeitgebers zusammenhängen“.

Beim Arbeitgeber sind sämtliche Ausgaben für die Fachentwicklung dessen Arbeitnehmer steuerlich anererkennungsfähig, soweit diese mit dessen Tätigkeitsgegenstand zusammenhängen. Bei den Arbeitnehmern sind allerdings von der Einkommensteuer lediglich solche Leistungen befreit, die unentgeltlicher Natur sind.



Vorbereitete Änderungen in der Besteuerung natürlicher und juristischer Personen

Antrag der ČSSD auf Änderung der Berechnung der Einkommensteuer natürlicher Personen

Eine der durch die Opposition vorgeschlagenen Maßnahmen gegen die wirtschaftliche Krise ist der Abgeordnetenentwurf der Novelle des EstG. Dieser Entwurf ist darauf ausgerichtet, die sog. Millionärsteuer einzuführen. Obwohl die Novelle in der Abgeordnetenkammer abgelehnt wurde, ist den Ansichten der Tschechischen Sozialdemokratischen Partei (ČSSD) klar zu entnehmen, dass sie sich auch weiterhin um die Wiedereinführung der progressiven Besteuerung der Einkommen natürlicher Personen einsetzen wird, die in der Tschechischen Republik zuletzt für den Besteuerungszeitraum des Jahres 2007 gültig war.

Die ČSSD präsentierte bisher einige mögliche Lösungsvarianten. Für alle ist die Aufhebung des Konzepts des sog. „Super-Bruttolohns“ gemeinsam. Die Steuergrundlage würde man wieder aus den Bruttoeinkommen ermitteln, die um die Abgaben zur Kranken- und Sozialversicherung gemindert wären, die durch den Steuerpflichtigen zu entrichten sind. Die ČSSD schlägt ferner als Variante die Erhöhung der Grenze für die Sozial- und Krankenversicherung von dem gegenwärtigen 48-fachen auf das 72-fache des durchschnittlichen Lohns oder dessen komplette Aufhebung vor. Der höchste Einkommensteuersatz natürlicher Personen in Höhe von 38 % wäre auf die Steuergrundlage von mehr als CZK 1.200.000,- anzuwenden.

Wenn die vorgeschlagenen Änderungen angenommen werden, sollte die Novelle des Einkommensteuergesetzes bereits für den Besteuerungszeitraum des Jahres 2010 gelten.

Vermeidung der Doppelbesteuerung

Die Vermeidung der Doppelbesteuerung richtet sich zurzeit nach Bedingungen, die in den bilateralen Doppelbesteuerungsabkommen festgelegt sind. In den vorgenannten Abkommen wird festgelegt, wie die Vermeidung der Doppelbesteuerung durchgeführt wird – durch die Anrechnungs- oder Abzugsmethode (meistens mit Vorbehalt der Progression).

Soweit der Präsident der Tschechischen Republik den Entwurf der Novelle des Einkommensteuergesetzes unterzeichnet, werden die natürlichen Personen neu zwischen beiden Methoden die Wahl treffen, und zwar unabhängig von den Bestimmungen des betroffenen Doppelbesteuerungsabkommens. Der Steuerpflichtige wird sich somit für eine Variante entscheiden können, die für ihn günstiger sein wird. Die Novelle sollte rückwirkend für die Einkommen in Kraft treten, die im Besteuerungszeitraum des Jahres 2008 erreicht wurden.

Geltendmachung der Kosten gegenüber den Einkommen aus der Tschechischen Republik

Die Steueransässigen aus den Ländern der Europäischen Union und den Mitgliedstaaten des Europäischen Wirtschaftsraums werden bei einigen ausgewählten Einkommen aus den Quellen auf dem Gebiet der Tschechischen Republik die Möglichkeit haben, zum Ende des Jahres 2009 eine Steuererklärung einzureichen, in der sie ihre Kosten im Zusammenhang



mit dem tschechischen Einkommen berücksichtigen können. Diese Vorgehensweise ist z. B. im Falle der Lizenzgebühren oder ins Ausland gezahlter Zinsen anzuwenden, wo das einkassierende Subjekt die in der Tschechischen Republik abgezogene Steuer auf seine Steuerpflicht nicht aufrechnen kann.

Verkürzung der Termine für die Zahlung der Steuern und Versicherungsbeiträge

Der Präsident der Tschechischen Republik unterzeichnete bereits den Regierungsentwurf des Gesetzes, der einige Gesetze im Zusammenhang mit der Annahme des Gesetzes über den Zahlungsverkehr novelliert. Das Gesetz wurde mit dem Ziel angenommen, die tschechische Rechtsregelung mit dem komunitären Recht zu harmonisieren. Im Sinne des vorgenannten Gesetzes sollten die Fristen für die Geldüberweisungen verkürzt werden. Anstelle der bisherigen 3 Tage sollten die Banken verpflichtet sein, das Geld von einem Konto auf das andere binnen 2 Tagen zu überweisen.

Durch das Gesetzes werden jedoch gleichzeitig ebenfalls das Gesetz Nr. 337/1992 Slg., über die Verwaltung von Steuern und Gebühren (nachfolgend das „VstG“), das Gesetz Nr. 592/1992 Slg., über die Beiträge zur allgemeinen Krankenversicherung (nachfolgend das „Krankenversicherungsgesetz“) und das Gesetz Nr. 589/1992 Slg., über die Beiträge zur Sozialversicherung und staatlichen Beschäftigungspolitik (nachfolgend das „Sozialversicherungsgesetz“) novelliert. Gemäß dem neu gefassten Wortlaut des § 61 VstG wird neulich als Tag der Zahlung der Steuerpflicht derjenige Tag gehalten „wenn die Zahlung auf dem Konto des Erteilers der Zahlungsdienstleistungen des Steuerverwalters gutgeschrieben ist bzw. bei einer bargeldlosen Zahlung beim Steuerverwalter der Tag, an dem der Mitarbeiter des Steuerverwalters das Bargeld angenommen hat“. Die Novelle des VstG sollte am 01.11.2009 in Kraft treten.

Ähnlich wird man gemäß dem Kranken- und Sozialversicherungsgesetz als Tag der Zahlung der Versicherungsbeiträge denjenigen Tag halten, wenn der entsprechende Betrag auf dem Bankkonto der zuständigen Versicherungsanstalt oder der Verwaltung der Sozialversicherung gutgeschrieben ist. Die Frist für die Zahlung der Beiträge zur Krankenversicherung wird mit der Frist für die Abgabe der Beiträge zur Sozialversicherung vereinigt. Die Fälligkeit beider Abgaben wird dann für den Zeitraum vom 01. bis zum 20. Tag des nachfolgenden Kalendermonats festgelegt. Die Novelle des Kranken- und Sozialversicherungsgesetzes wird am 01.01.2010 in Kraft treten.

MwSt.

Vorbereitete Novelle des Mehrwertsteuergesetzes

Die Regierung der Tschechischen Republik bereitet zurzeit eine umfangreiche Novelle des Mehrwertsteuergesetzes vor, die die tschechischen Rechtsvorschriften mit dem komunitären Recht insbesondere im Bereich des Ortes der steuerpflichtigen Leistung harmonisieren sollte. Die Novelle umfasst allerdings einige weitere Änderungen, die in den implementierten europäischen Rechtsvorschriften nicht enthalten sind. Es handelt sich z. B. um die Einführung der Regelung der Steuergrundlage im Falle, wenn der Preis nicht dem üblichen Preis entspricht, um die Eingriffe ins Regime der Gewährung von kostenlosen



Werbegegenständen bzw. um die Regelung der Warenaufzeichnungen beim Export. Der Gesetzesentwurf sollte zum 01.01.2009 in Kraft treten; bisher wurde er jedoch nicht dem Parlament der Tschechischen Republik zur Genehmigung vorgelegt.

Kommunitäres Recht im Bereich der MwSt.

Im Juni 2009 wurde dem Europäischen Parlament ein neuer Entwurf der Regelung der kommunitären Regelung der Mehrwertsteuer vorgelegt. Der Entwurf enthält über die technischen Maßnahmen bezüglich des Imports von Gas und Strom und des Handels mit diesen Kommoditäten hinaus ebenfalls die Änderungen in der Möglichkeit der Geltendmachung des Antrags auf Mehrwertsteuerrückerstattung im Falle des Immobilienerwerbs. Gemäß diesem Entwurf sollte der Antrag auf Mehrwertsteuerrückerstattung lediglich in solchem Verhältnis geltend gemacht werden, in dem die Immobilie für wirtschaftliche Tätigkeiten des Steuerpflichtigen auf einer Seite und für sonstige Tätigkeiten auf der anderen Seite genutzt wird (private Nutzung des Vermögens durch den Steuerpflichtigen oder dessen Mitarbeiter). Es handelt sich um eine Variante der Vorgehensweise, die man heutzutage in der Tschechischen Republik bei der Geltendmachung der Mehrwertsteuerrückerstattung beim Kauf eines neuen Fahrzeugs anwenden kann. Im Sinne der vorgeschlagenen Vorschrift sollte man den Mitgliedstaaten ermöglichen, die neue Regel bei der Geltendmachung des Antrags auf Mehrwertsteuerrückerstattung ebenfalls auf weitere Arten der angeschafften Waren bzw. Vermögens anwenden zu können. Die Novelle sollte am 01.01.2011 in Kraft treten.

Hinweis: Die vorstehend genannten Informationen besitzen lediglich allgemeinen und informativen Charakter und sind keine komplexe Betrachtung der genannten Themen. Ihr Zweck ist lediglich, auf die wichtigsten Punkte der Novellierungen und Änderungen hinzuweisen. Alle Entschädigungsansprüche für aufgrund dieser Informationen unternommene Schritte sind ausgeschlossen. Sofern Sie die in diesem Material enthaltenen Informationen nutzen, erfolgt dies auf eigenes Risiko und auf eigene Verantwortung.

Die Informationen aus diesem Material nutzen Sie, bitte, nicht als Ausgangspunkt für konkrete Entscheidungen, und nutzen Sie stets die Dienstleistungen unserer qualifizierten Fachleute.